



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Auskünfte: Thomas Willegger

Zahl: 612-1/1/2025 Ebene Reichenau, 03. November 2025
Betr: Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße – straßenpolizeiliche Bewilligung;
Sanierung Straße Plaß - Phase 2

Bescheid

Die Firma Asphalt Ring Bau GmbH, vertr. durch DI Matthias Morak, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan hat bei der Gemeinde Reichenau um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für „Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße“ in der Ortschaft Plaß bezüglich dem Bauvorhaben „Sanierung Straße Plaß – Phase 2“, im Zeitraum von

Montag, den 03. November 2025
bis Sonntag, den 30. November 2025

jeweils während der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr

im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn angesucht.

Spruch

Die Gemeinde Reichenau erteilt die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße, in der Ortschaft Plaß bezüglich dem Bauvorhaben „Sanierung Straße Plaß – Phase 2“, im Zeitraum von

Montag, den 03. November 2025
bis Sonntag, den 30. November 2025

jeweils während der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr

unter Vorschreibung nachstehender Auflagen gem. § 90 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBl.-Nr. 52/2024;

AUFLAGEN:

1. Die wegen der gegenständlichen Baustelle erforderlichen **Verkehrszeichen** sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Konsenswerber auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO zu beachten.
2. Bei der **Absicherung der Baustelle** sind **alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen**. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so

- aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können
3. Der Konsenswerber hat dafür zu sorgen, dass es durch die Bauarbeiten zu keinen Verkehrsgefährdungen und zu keinen vermeidbaren **Verkehrsbehinderungen** kommt.
 4. Bei **Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert**, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
 5. **Abschränkungen** sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen.
 6. Der **Fußgänger-/Radverkehr** ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2014 einzuhalten sind: durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Straßenrand.
 7. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.
 8. Die **Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt** sowie das **Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten** dürfen nur innerhalb der Abschränkungen und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Das Abstellen von Baumaschinen auf der Straße ist nur während jener Zeiträume gestattet, innerhalb welcher mit diesen im Baustellenbereich gearbeitet wird.
 9. Nach Abschluss bzw. während der Bauarbeiten ist die Straße von eventuellen **Verschmutzungen** zu säubern.
 10. Grundsätzlich ist jede Baustelle nach den "**Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen**" lt. Kuratorium für Verkehrssicherheit bzw. lt. StVO zu kennzeichnen.
 11. Die **Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge** jeglicher Art muss jederzeit sichergestellt sein.
 12. Die Arbeiten sind rechtzeitig im Bereich der Einfahrt zu der Ortschaft Plass **anzukündigen**.
 13. Als zuständiger Bauleiter von der Asphalt Ring Bau GmbH wird Herr DI Matthias Morak (Tel.-Nr.: +43 664 8269072) und als Polier Herr Anton Habernig (Tel.-Nr.: +43 664 88496435) namhaft gemacht.
 14. Im Zuge der Bauführung auftretende straßenpolizeiliche Probleme sind umgehend bei der Polizeiinspektion Patergassen und der Gemeinde Reichenau bekanntzugeben.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,

- dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind

Kosten:

Auf Grund dieser Bewilligung sind folgende Kosten durch die Antragstellerin zu entrichten:

Stempelgebühren (Eingabe)	€	13,00
<u>Gemeindeverwaltungsabg. für zwei Monate</u>	<u>€</u>	<u>34,50</u>
<u>S u m m e</u>	<u>€</u>	<u>47,50</u>

Die Verwaltungsabgabe wurde bemessen nach dem Punkt VIII Z 5 lit. bb Straßenverkehrswesen und der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024, LGBl. 40/2024, idgF.

Oben genannter Gesamtbetrag ist spätestens binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein bei der Gemeinde Reichenau einzuzahlen.

Begründung

Die Firma Asphalt Ring Bau GmbH, vertr. durch DI Matthias Morak, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan hat mit Eingabe vom 21. August 2025 bei der Gemeinde Reichenau um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für „Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße“ in der Ortschaft Pläß bezüglich dem Bauvorhaben „Sanierung Straße Pläß – Phase 2“, im Zeitraum von

Montag, den 03. November 2025
bis Sonntag, den 30. November 2025

jeweils während der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr

im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn angesucht.

Auf Grund des Ermittlungsverfahrens waren die angeführten Auflagen vorzuschreiben, um während der Bauarbeiten die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Bei Einhaltung der Vorschriften bestehen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung aus straßenpolizeilicher Hinsicht keine Bedenken.

Eine besondere Begründung kann gemäß § 58 AVG entfallen, da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegrafisch, per Fax oder E-Mail beim Bürgermeister der Gemeinde Reichenau einzubringen ist. Die Berufung hat den Bescheid gegen den sie sich

richtet zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist wie folgt zu vergebühren:

Die Eingabe mit € 14,30 Beilagen mit € 3,90 pro Bogen, maximal mit € 21,80.

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak

Ergeht an:

1. Asphalt Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan – **per Mail an:** office@asphaltring.at
 2. Polizeiinspektion Patergassen; per E-Mail
 3. FF Patergassen und FF Ebene Reichenau, per E-Mail
 4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, per E-Mail
- Buchhaltung
 - zum Akt